

# RS OGH 2001/9/4 5Ob148/01b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2001

## Norm

DMSG idF BGBl 1990/473 §2 Abs1

MRG §16 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Nach der klaren, nicht auslegungsbedürftigen Bestimmung des § 2 Abs 1 DMSG besteht ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines im Eigentum von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befindlichen Gebäudes, solange nicht bescheidmäßig das Gegenteil festgestellt wird. Wenn ein derartiger Bescheid nicht vorliegt, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung aus Gründen des Denkmalschutzes im Sinne des § 16 Abs 1 Z 3 MRG ex lege zu vermuten, ohne dass das Gericht berechtigt wäre, das tatsächliche Vorliegen des öffentlichen Interesses selbständig zu prüfen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 148/01b

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 148/01b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115573

## Dokumentnummer

JJR\_20010904\_OGH0002\_0050OB00148\_01B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)